

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1953

Nummer 59

| Datum     | Inhalt                                                                                                                                 | Seite  |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 22. 9. 53 | Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938 . . . . .                          | 371    |
| 10. 9. 53 | Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) über den Kinderzuschlag . . . . . | 371    |
| 29. 9. 53 | Ausführungsverordnung über die Wahl zur Amtsvertretung Tüll (Landkreis Kleve) . . . . .                                                | 372    |
| 25. 9. 53 | Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtags . . . . .                          | 372    |
| 3. 9. 53  |                                                                                                                                        |        |
| 25. 9. 53 | Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Betrifft: Enteignungsanordnungen . . . . .                                      | 372/73 |
| 25. 9. 53 |                                                                                                                                        |        |
| 25. 9. 53 |                                                                                                                                        |        |
| 23. 9. 53 | Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen Betrifft: Wochenausweis . . . . .                                         | 373    |

## Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938. Vom 22. September 1953.

Auf Grund des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Nordrhein-Westfalen die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1

In dem der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938 (Preuß. Gesetzsamml. 1938 Nr. 1 S. 1) angeschlossenen Verzeichnis der Gifte werden in Abteilung 3 gestrichen die Worte:

„Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein“

und dafür an gleicher Stelle eingefügt:

„Meerzwiebel und deren Zubereitungen  
Meerzwiebelglykoside und deren Zubereitungen.“

### § 2

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1953.

Der Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Weber.

— GV. NW. 1953 S. 371.

## Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) über den Kinderzuschlag. Vom 10. September 1953.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte (Drittes Besoldungsänderungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 425) und des § 45 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) werden die Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (RBB. S. 33) in der Fassung vom 12. Mai 1940 (RBB. S. 139) und der dazu ergangenen Änderungen für das Land mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wie folgt geändert:

### 1. Nr. 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, nicht aber die unehelichen Kinder des Ehemannes. Für Stiefkinder wird der Kinderzuschlag nur gezahlt, wenn nicht von anderer Seite ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird. Der Unterhalt wird von anderer Seite überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen der anderen Seite monatlich vierzig Deutsche Mark übersteigen. Als Unterhaltsleistungen gelten alle Zahlungen und Sachleistungen für das Stiefkind, z. B. auch Waisenrenten, Zusatzrenten und andere Einkünfte des Stiefkinds. Das gleiche gilt, wenn das Stiefkind Vermögen besitzt und wenn davon der Unterhalt des Stiefkinds ganz oder überwiegend bestritten werden kann. Eigenes Arbeitseinkommen des Stiefkinds, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, Freistellen und Zuschüsse zum Studium, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln fließen, sowie Leistungen der öffentlichen Fürsorge, sofern der Fürsorgeverband den Unterhaltspflichtigen mindestens in Höhe des Kinderzuschlags zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gemäß den Fürsorgebestimmungen heranzieht, bleiben unberücksichtigt.“

### 2. In Nr. 67 Abs. 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Er gewährt dann überwiegend den Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen vierzig Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen.“

### 3. Nr. 69 wird gestrichen.

### 4. Nr. 70 a erhält folgende Fassung:

„Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten der Verzögerung des Abschlusses der Schul- oder Berufsausbildung zum Tag der Vollendung des 24. Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten der Verzögerung mitgezählt, die nach dem vollendeten 24. Lebensjahr liegen.“

### 5. Nr. 71 Abs. 3 wird gestrichen.

### 6. In Nr. 72 Abs. 5 wird der vorletzte Satz durch folgendes ersetzt:

„Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche laufenden Bezüge anzusehen, die monatlich vierzig Deutsche Mark nicht übersteigen.“

7. In Nr. 72 Abs. 8 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Unterhaltsleistungen der Unterhaltsverpflichteten von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark monatlich können unberücksichtigt bleiben.“

Düsseldorf, den 10. September 1953.

Der Innenminister  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

Der Finanzminister  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1953 S. 371.

### Ausführungsverordnung über die Wahl zur Amtsvertretung Till (Landkreis Kleve).

Vom 29. September 1953.

Nachstehend werden die gemäß den Vorschriften des Gemeindevahlgesetzes, von dem Innenminister festzusetzenden und die sich aus dem Gemeindevahlgesetz und der Vierten Durchführungsverordnung vom 9. September 1952 (GV. NW. S. 213) ergebenden Termine und Fristen wie folgt bekanntgegeben:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 8 Abs. 1 GWG) . . . . . 25. 10. 1932
2. Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von drei Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG) . . . . . 25. 7. 1953
3. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebietes für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Heimkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG) . . . . . 25. 9. 1953
4. Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien (§ 12 Abs. 4 GWG) . . . . . 8.—12. 10. 1953
5. Letzter Tag für die Erhebung von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) . . . . . 13. 10. 1953
6. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) . . . . . 15. 10. 1953
7. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) . . . . . 17. 10. 1953
8. Letzter Geburtstermin für die Wahlbarkeit (§ 15 Buchst. a GWG) . . . . . 25. 10. 1928
9. Letzter Termin für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder den Erwerb der Rechtsstellung als ein einem Deutschen Gleichgestellter (Art. 116 Abs. 1 GG) als Voraussetzung für die Wahlbarkeit (§ 15 Buchst. b GWG) . . . . . 25. 10. 1952
10. Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes und von Wahlvorschlägen für die Reserveliste (§§ 19, 20 GWG) . . . . . 14. 10. 1953  
18 Uhr
11. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG) . . . . . 20. 10. 1953  
18 Uhr
12. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG) . . . . . 21. 10. 1953
13. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG) . . . . . 16. 10. 1953  
18 Uhr
14. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlages bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG) . . . . . 20. 10. 1953

15. Stichtag für die zugrunde zu legende Einwohnerzahl (Ziff. 1 der IV. DVO) . . . . . 24. 7. 1953

16. Ausstellung der Wahlscheine (Ziff. 5 der IV. DVO) . . . . . 17.—22. 10. 1953  
18 Uhr

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 1953.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 372.

### Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein- Westfalen.

I — 14.29 — 49/53

Düsseldorf, den 25. September 1953.

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

Der auf der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen:

Brockmann, Hermann, Gewerkschaftssekretär,  
Paderborn, Elsener Str. 11 (SPD),

ist am 30. August 1953 verstorben.

Gemäß § 38 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes habe ich von der Landesreserveliste folgenden Bewerber als zum Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt:

van Nes Ziegler, John, Rechtsanwalt, Köln-Sülz,  
Simmerer Straße 45 (SPD).

— GV. NW. 1953 S. 372.

### Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 3. September 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf S. 197 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau- und Betrieb einer Anschlußferngasleitung von der bereits bestehenden Ruhrgasleitung in Hilden zu der Übergabestation in Hilden sowie von Abzweigleitungen von dieser Übergabestation im Landkreis Düsseldorf-Mettmann

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 372.

Düsseldorf, den 25. September 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf S. 221 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Ummer nach M. Gladbach in den Kreisen Viersen und M. Gladbach als Abzweig von der vorhandenen 110-kV-Leitung St. Tönis—Dülken

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 372.

